



Waldengel Der Streuner
Orman Melegi
Gederner Straße 29
60435 Frankfurt / M.
Telefon : 0163 287 67 30
www.orman-melegi.com
E-Mail : ormanmelegi@email.de

VEREINSSATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Waldengel – Orman Melegi“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO). Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Rettung, Pflege und Betreuung von Tieren in der Türkei,
 - die Vermittlung bedürftiger, verlassener und von der Tötung bedrohte Tiere aus der Türkei an tierliebe zuverlässige Hunde- und Katzenhalter in der Türkei oder in Deutschland,
 - Pflege, insbesondere regelmäßiges Füttern herrenloser, streunender, kranke und verletzte Tiere,
 - Errichten von Schutzhütten in den Wäldern zum Witterungsschutz herrenloser Tiere,
 - Unterstützung von tierärztlichen Maßnahmen in den Wäldern der Türkei,
 - Versorgen von bedürftige Tiere in tierärztliche Kliniken,
 - Aufbau, Betrieb und Unterstützung von Tierheimen mit dem Ziel eines angemessenen Tierschutzes vor Ort.
3. Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung für andere Körperschaften, die diese Mittel für die oben genannten satzungsgemäßen Zwecke einsetzen; insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind unabhängig ob sie für die Vorstandstätigkeit als solche oder andere Dienstleistungen erfolgen, von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Auf die Auszahlung von Auslagen und Vergütungen kann steuerbegünstigend verzichtet werden.

§ 3

ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und seine Zwecke aktiv unterstützt sowie juristische Personen, die den Zweck des Vereins mit entsprechenden Mitteln fördern. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand.
2. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, der jederzeit erklärt werden kann, Streichung oder Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als drei Monate
 - für den Vorstand unter der von Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist,
 - sich unentschuldig trotz Mahnung nicht aktiv für die Vereinszwecke einsetzt oder
 - an einer Mitgliederversammlung unentschuldig gefehlt hat.
5. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden.

§ 4

MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen, Art, Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Erforderlichenfalls kann der Vorstand einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
2. Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Fällige Beiträge sind auch unabhängig vom Zeitpunkt des Ausscheidens in voller Höhe zu zahlen und im Falle des Verzugs ab Fälligkeit zu verzinsen.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat ein gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung; dies gilt nicht für Mitglieder, die juristische Personen sind (Fördermitglied).
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, die Aktionen und Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31 a und § 31 b BGB, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte; jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt; evtl. Beschränkungen können vereinsintern ebenso in einer Geschäftsordnung geregelt werden wie die Aufgabenverteilung im Vorstand und den allgemeinen Geschäftsgang.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausfertigung des Jahresberichts.
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Der Vorstand wird von Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl) er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Wahl des Vorstandes und seine Abberufung aus wichtigem Grund,
 - Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks,
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein im Falle der Berufung,
 - Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
2. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand und informiert in Textform die Mitglieder; nicht rechtzeitig eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.
4. Der Vorstand hat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweck ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter und dem von diesem berufenen Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

AUFLÖSUNG, ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes im Sinne des § 2.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.